

**3721/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 14.06.2002**

BUNDESMINISTER  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Franz Riepl und Genossen (Nr.3783/J), wie folgt:

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen möchte ich vorweg grundsätzlich darauf hinweisen, dass in der Beantwortung zweier fast gleich lautender Anfragen der Abgeordneten Riepl u.a., eingebracht am 27.6.1996 (Nr.863/J) und am 14.3.2000 (Nr.515/J), durch mein Ressort nicht nur die grundsätzlichen Zusammenhänge der Beitragseinhebung durch die Gebietskrankenkassen dargelegt wurden. Es wurde darüber hinaus auch ausdrücklich über die sich daraus ergebende Tatsache informiert, dass aus den hinterfragten Beitragsrückständen der Dienstgeber zu bestimmten Stichtagen grundsätzlich keine Größenordnung der an den jeweils darauf folgenden Tagen einlangenden Beitragszahlungen abgeleitet werden kann. Somit können daraus weder auf die "Zahlungsmoral" der Dienstgeber noch auf den Anteil einer allenfalls später eintretenden Uneinbringlichkeit Schlüsse gezogen werden. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, dass derartige Daten in keinem Zusammenhang zu den in der Einleitung zur neuerlichen diesbezüglichen Anfrage nochmals aufgestellten anders lautenden Thesen stehen. Auch die bedauerliche Tatsache illegaler Beschäftigung lässt sich durch keine der in der vorliegenden Anfrage gewünschten

Angaben erhärten oder entkräften. Ich darf darauf hinweisen, dass das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Aufsichtsbehörde ist und die Einhebung und Stundung von Beiträgen Angelegenheit der Krankenversicherungsträger, also der Sozialpartner in den Krankenversicherungsträgern ist! Die Bundesregierung hat nunmehr beschlossen, durch gemeinsame Prüfungen der Betriebe durch die Finanz- und Krankenversicherungsprüfer eine

deutliche Verbesserung der Situation im Hinblick auf Beitragsschulden und illegale Beschäftigung zu erreichen. Im Sinne einer verantwortungsbewussten Inanspruchnahme des in der Geschäftsordnung des Nationalrates (§ 89 ff) vorgesehenen Anfragerechtes möchte ich dies vorweg nochmals zur Kenntnis bringen.

**Zur Frage 1:**

Die Beitragsrückstände der Dienstgeber bei den Gebietskrankenkassen betragen zum Stichtag

31.12.2000: 782,1 Mio. €

31.12.2001: 835,3 Mio. €

**Zur Frage 2:**

Da die Beiträge zur Sozialversicherung und die sonstigen von den Gebietskrankenkassen einzuhebenden Beiträge im Sinne der einschlägigen Bestimmungen aus Gründen der Verwaltungsökonomie in einem Betrag vorgeschrieben und eingezahlt werden, können die in den Beitragsforderungen jeweils enthaltenen Dienstnehmeranteile, wie bereits in den obzitierten Anfragebeantwortungen dargelegt wurde, betraglich nur schlüsselmäßig ermittelt werden. Sie stellen sich wie folgt dar:

31.12.2000: 340,0 Mio. €

31.12.2001: 363,4 Mio. €

**Zur Frage 3:**

Die detaillierte Aufgliederung der Beitragsrückstände der Dienstgeber sowie der darin enthaltenen Anteile der Dienstnehmer im Sinne der Fragen 1 und 2 der gegenständlichen Anfrage sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

**Zur Frage 4:**

Die Anzahl der insolventen Unternehmen mit Beitragsrückständen wurde in der beiliegenden Tabelle, gegliedert nach den einzelnen Gebietskrankenkassen, jeweils für die Jahre 2000 und 2001 dargestellt.

**Zur Frage 5:**

Die Anzahl der von den einzelnen Gebietskrankenkassen im Zeitraum 1999 bis 2001 getätigten Anzeigen gemäß § 114 ASVG ist der beiliegenden Tabelle zu entnehmen. Hierbei ist daraufhinzuweisen, dass immer mehr Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden, wobei sich die Gebietskrankenkassen im Rahmen der Beantwortung der Anfragen der Wirtschaftspolizei dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschließen. Aus diesem Grund erübrigt sich im Regelfall die Erstattung von Anzeigen.

**Zur Frage 6:**

Derartige Zahlen (Schätzgrößen) liegen in meinem Ressort nicht auf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bundesminister:

Beilage zu ZI.20.001/84-9/2002

Zur Frage 3

Beitragsrückstände der Dienstgeber - insgesamt (DG + DN)

in EURO	per 31. 12.2000	per 31. 12. 2001
GKK Wien	279.929.404,85	320.381.020,82
GKK NÖ	106.668.648,29	120.731.968,40
GKK Bgld.	23.542.692,82	21.263.529,35
GKK OÖ	131.426.448,84	137.662.813,81
GKK Stmk.	88.902.168,19	87.796.392,57
GKK Ktn.	39.300.000,00	37.700.000,00
GKK Slbg.	49.221.264,85	46.405.184,23
GKK Tirol	45.320.428,15	49.373.705,45
GKK Vlbgl.	17.829.949,68	13.976.024,16
SUMME	782.141.005,66	835.290.638,79

Zur Frage 4

Insolvenzverhangene Betriebe mit Beitragsrückstand

Anzahl	per 31. 12.2000	per 31. 12.2001
GKK Wien	1.803	1.750
GKK NÖ	1.462	1.547
GKK Bgld.	371	356
GKK OÖ	649	630
GKK Stmk.	955	968
GKK Ktn.	277	289
GKK Slbg.	629	587
GKK Tirol	342	418
GKK Vlbgl.	47	41
SUMME	6.535	6.586

Beitragsrückstände der Dienstgeber - Anteil der Dienstnehmer (DN)

in EURO	per 31. 12.2000	per 31. 12.2001
GKK Wien	126.528.090,99	144.812.221,41
GKK NÖ	44.800.832,28	50.707.426,73
GKK Bgld.	10.105.583,18	9.127.263,66
GKK OÖ	55.199.108,51	57.818.381,80
GKK Stmk.	37.338.910,64	36.874.484,88
GKK Ktn.	17.200.000,00	16.500.000,00
GKK Slbg.	22.116.259,08	20.839.790,45
GKK Tirol	19.034.579,82	20.736.956,29
GKK Vlbgl.	7.666.878,34	6.009.690,39
SUMME	339.990.242,84	363.426.215,61

Zur Frage 5

Anzeigen gemäß § 114 ASVG

Anzahl	1999	2000	2001
GKK Wien	49	47	29
GKK NÖ	89	89	168
GKK Bgld.	57	49	46
GKK OÖ	5	10	13
GKK Stmk.	202	155	132
GKK Ktn.	109	179	245
GKK Slbg.	106	141	143
GKK Tirol	28	30	55
GKK Vlbgl.	0	0	0
SUMME	645	700	831